



## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
03.02.05	Bekanntmachung des Tages der Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden und über die Einreichung von Wahlvorschlägen	042
01.02.05	Bekanntmachung über eine gemeinsame Einwohnerversammlung der Ortsgemeinde Dannenfels und der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 18.02.2005	044
01.02.05	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden über das Erlaubnisverfahren für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Auf der Hahl“ in der Gemarkung Oberwiesen	045
01.02.05	Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden über das Erlaubnisverfahren für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinterm Kirschgarten“ in der Gemarkung Rittersheim	047
04.02.05	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches über die Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich „Ziegelhütte“	049

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
-------	--------	-------

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

[vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





**Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft  
*... wir arbeiten dran!*

# Bekanntmachung

Tag der Wahl und Einreichung Wahlvorschläge

## Bekanntmachung

**des Tages der Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden und über die Einreichung von Wahlvorschlägen**

I.

Ortsbürgermeister Fritz Gehrhardt hat aus gesundheitlichen Gründen sein Amt als Ortsbürgermeister der Gemeinde Bolanden niedergelegt und wurde aus dem Ehrenbeamtenverhältnis entlassen.

Am Sonntag, dem 17. April 2005, findet deshalb die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl wird am Sonntag, dem 01. Mai 2005 durchgeführt.

Aufgrund des § 62 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des § 74 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden auf.

II.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Parteien und Wählergruppen können auch eine gemeinsame Bewerberin oder einen gemeinsamen Bewerber in einem gemeinsamen Wahlvorschlag benennen.

Parteiwahlvorschläge und Wahlvorschläge mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen sind in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter des Wahlgebietes (Gemeinde Bolanden), Wahlvorschläge nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählergruppen in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten des Wahlgebietes (Gemeinde Bolanden) einzuladen sind, in geheimer Abstimmung aufzustellen. Eine gemeinsame Bewerberin oder ein gemeinsamer Bewerber kann auch in geheimer Abstimmung einer gemeinsamen Versammlung von wahlberechtigten Mitgliedern/Anhängerrinnen und Anhängern/Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Parteien und Wählergruppen gewählt werden.

Eine Partei, die unter § 16 Abs. 4 KWG fällt, muss spätestens am 47. Tag vor der Wahl, das ist am 01.03.2005, bis 18.00 Uhr bei der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Mainzer Straße 14 – 16, 56130 Bad Ems, die Teilnahme an der Wahl anzeigen und ihre Eigenschaft als Partei im Sinne des Parteiengesetzes nachweisen. Dies entfällt, wenn die entsprechende Bestätigung zur Wahl der derzeitigen Vertretungskörperschaft eingereicht worden war.

### III.

Die Wahlvorschläge müssen von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die den Wahlvorschlag unterstützen, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften), soweit die Wahlvorschlagsträger nicht nach § 16 Abs. 3 oder § 62 Abs. 3 Satz 2 KWG davon befreit sind. Die Unterzeichnung durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig. Für jede Wahl darf jeweils nur ein Wahlvorschlag unterschrieben werden.

Die Wahlvorschlagsträger sind für die Beibringung einer ausreichenden Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften ausschließlich selbst verantwortlich. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abschnitt IV) können Unterstützungsunterschriften nicht mehr geleistet werden.

In einem Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters der Gemeinde Bolanden darf nur eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 40 wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein. Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen, auf die § 16 Abs. 3 KWG zutrifft, bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften.

Das gleiche gilt, wenn sich die/der bisherige Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister als Einzelbewerberin/Einzelbewerber bewirbt.

### IV.

Der vollständig unterzeichnete Wahlvorschlag soll mit den erforderlichen Anlagen möglichst frühzeitig bei dem zuständigen Wahlleiter der Gemeinde Bolanden oder bei der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Rathaus, 67292 Kirchheimbolanden, eingereicht werden. Die Einreichungsfrist läuft am 41. Tag vor der Wahl ab, das ist  
**am Montag, dem 07. März 2005, 18.00 Uhr.**

### V.

Vordrucke für Wahlvorschlag, Niederschrift über die Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers, Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers und Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, Rathaus, 67292 Kirchheimbolanden gegen Kostenerstattung erhältlich.

Amtliche Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden auf Anforderung von dem zuständigen Wahlleiter der Gemeinde Bolanden oder von der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden kostenfrei abgegeben.

Bolanden, den 03. Februar 2005

gez. Hugo Paul – Erster Ortsbeigeordneter und  
Wahlleiter für die Ortsbürgermeisterwahl Bolanden



Ortsgemeinde  
Dannenfels



Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden

## B E K A N N T M A C H U N G

Zum Zwecke der Unterrichtung der Einwohner und Bürger der Ortsgemeinde Dannenfels über Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung wird hiermit gemäß § 16 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz eine gemeinsame **Einwohnerversammlung** der Ortsgemeinde Dannenfels und der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden einberufen, die am

**Freitag, dem 18. Februar 2005, 20.00 Uhr,**

im Gasthaus „Zum Jagdhaus“ in Dannenfels stattfindet.

Dannenfels, 17.02.2005  
Gemeinde Dannenfels

gez. Denzer

(Denzer)  
Ortsbürgermeister

Kirchheimbolanden, 17.02.2005  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnisverfahren gemäß § 7 WHG i. V. m. § 27 Abs. 2 LWG für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Auf der Hahl“ in der Gemarkung **Oberwiesen** über eine Rückhaltesmulde in den Untergrund und den Wiesbach

## BEKANNTMACHUNG

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden haben einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Auf der Hahl“ in der Gemarkung Oberwiesen über eine Rückhaltemulde in den Untergrund und den Wiesbach gestellt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass
  - 2.1. die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei der

**Verbandsgemeinde**

- Verbandsgemeindewerke -  
Gasstraße 4  
67292 Kirchheimbolanden  
Zimmer 214

in der Zeit vom

**07.02.2005 bis 07.03.2005 einschließlich**

zur Einsicht ausliegen;

2.2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung  
- Verbandsgemeindewerke -  
Gasstraße 4  
67292 Kirchheimbolanden

**bis spätestens 21.03.2005**

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;

- 2.3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen, ausgeschlossen werden;
- 2.4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und spätere Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
- 2.5. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.6. nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.

gez. Kurz

Kurz  
Werkleiter

Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden, 01.02.2005

67292 Kirchheimbolanden

AZ.: VGW/825-36/19/ku

Vollzug der Wassergesetze;

Erlaubnisverfahren gemäß § 7 WHG i. V. m. § 27 Abs. 2 LWG für die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinterm Kirschgarten“ in der Gemarkung **Rittersheim** über eine Versickerungsmulde in den Untergrund

## BEKANNTMACHUNG

1. Die Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden haben einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Hinterm Kirschgarten“ in der Gemarkung Rittersheim über eine Versickerungsmulde in den Untergrund gestellt.

2. Es wird darauf hingewiesen, dass

2.1. die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen bei der

**Verbandsgemeinde**

- Verbandsgemeindewerke -

Gasstraße 4

67292 Kirchheimbolanden

Zimmer 214

in der Zeit vom

**07.02.2005 bis 07.03.2005 einschließlich**

zur Einsicht ausliegen;

## 2.2. Einwendungen gegen das Vorhaben bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz  
Fischerstraße 12  
67655 Kaiserslautern

oder bei der

Verbandsgemeindeverwaltung  
- Verbandsgemeindewerke -  
Gasstraße 4  
67292 Kirchheimbolanden

**bis spätestens 21.03.2005**

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden können;

- 2.3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf besonderem privatrechtlichen Titel beruhen, ausgeschlossen werden;
- 2.4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und spätere Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können;
- 2.5. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
  - die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
  - die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann;
- 2.6. nachträgliche Auflagen wegen benachteiligender Wirkungen nur verlangt werden können, wenn der Betroffene die nachteiligen Wirkungen nicht voraussehen konnte.

gez. Kurz

Kurz  
Werkleiter



## Bekanntmachung

### **Vollzug des Baugesetzbuches; Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Bereich „Ziegelhütte“ (Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)**

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) am 26.01.2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Durch die Satzung wird die Abgrenzung des Innenbereiches vom Außenbereich für den Bereich „Ziegelhütte“ festgelegt. Die Abgrenzung ist im Lageplan vom 17.01.2005 dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 29 BauGB nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des in § 1 dieser Satzung festgestellten Innenbereiches nach In-Kraft-Treten dieser Satzung ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB.

#### **§ 3**

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 02.02.2005

gez. Hartmüller

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

Die Klarstellungssatzung und der dazugehörige Plan vom 17.01.2005 stimmt in allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 02.02.2005

gez. Hartmüller

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

Die Satzung mit dazugehörigem Lageplan kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich sind:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
  2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 04.02.2005

gez. Hartmüller

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister